

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 035-2018
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.162

Eingereicht am: 15.03.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Egger (Frutigen, glp) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 816/2018 vom 15. August 2018
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



Beschränkung der Ruhestandsrenten des Regierungsrats

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Total- oder Teilrevision des Gesetzes über die finanziellen Leistungen an die Mitglieder des Regierungsrates zu entwerfen, die zumindest die folgenden Änderungen umfasst:

1. Die Ruhestandsrente beträgt maximal 65 Prozent des versicherten Verdienstes eines amtierenden Regierungsratsmitglieds.
2. Die Ruhestandsrente wird während maximal drei Jahren entrichtet.
3. Höhe und Dauer der Ruhestandsrente hängen nicht vom biologischen Alter ab. Die Ruhestandsrente endet jedoch spätestens mit Vollendung des 65. Altersjahrs.
4. Die Rentenkürzung gemäss dem heutigen Artikel 11 des Gesetzes gilt unabhängig vom biologischen Alter.
5. Die Ruhestandsrente wird umbenannt in Austrittsrente.
6. Betreffend Kinderrenten gelten für ehemalige Regierungsratsmitglieder keine besonderen Regelungen.
7. Betreffend Überbrückungsrenten gelten für ehemalige Regierungsratsmitglieder keine besonderen Regelungen.

Begründung:

Das Gesetz über die finanziellen Leistungen an die Mitglieder des Regierungsrates sieht besondere vorsorgerechtliche Regelungen für ehemalige Regierungsratsmitglieder vor. Ehemalige Regierungsratsmitglieder können, abhängig von ihrer Amtsdauer und ihrem biologischen Alter, während der Zeit zwischen dem Ausscheiden aus dem Amt und der Vollendung des 65. Altersjahrs eine leistungslose Ruhestandsrente inkl. der darauf zu entrichtenden gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge erhalten.

Es ist nachvollziehbar, dass langjährige Regierungsmitglieder unmittelbar nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt eine finanzielle Absicherung benötigen, um sich beruflich neu zu orientieren. Mit einer solchen Absicherung können namentlich das Risiko einer Abwahl und die damit einhergehende Planungsunsicherheit abgefedert werden. Die heutige Regelung geht aber, je nach Amtsdauer und biologischem Alter, weit über die benötigte Absicherung hinaus und muss in manchen Konstellationen als masslos bezeichnet werden.

Wie Beschlüsse in der jüngeren Vergangenheit bestätigen, sind üppige leistungslose Einkommen für ehemalige Magistratspersonen nicht bzw. nicht mehr vermittelbar. Die maximale sogenannte Abgangsentschädigung für Gemeinderäte von Köniz wurde 2016 vom dortigen Parlament massiv gekürzt. Die Stimmbevölkerung des Kantons Basel-Stadt hat am 4. März 2018 gegen die fast einstimmige Ablehnungsempfehlung des Basler Grossen Rates und des Basler Regierungsrates eine Initiative deutlich angenommen, die das maximale sogenannte Ruhegehalt massiv kürzt.

Auch die Ruhestandsrenten des Berner Regierungsrats sind auf ein vergleichbares Mass zu beschränken und sollen den Charakter einer zeitlich überblickbaren Absicherung in einer Neuorientierungsphase bekommen.

Antwort des Regierungsrates

Wie der Motionär in der Begründung seines Vorstosses zutreffend ausführt, dient die Ausrichtung von Renten- oder Kapitaleistungen an Regierungsmitglieder bei deren Ausscheiden aus dem Amt infolge Nichtwiederwahl oder Rücktritt dazu, das plötzliche Wegfallen eines Erwerbseinkommens zu kompensieren. Damit soll verhindert werden, dass sich Regierungsmitglieder schon während laufender Amtszeit um ihre berufliche Zukunft nach dem Ausscheiden aus dem Amt kümmern müssen bzw. dass sie – im Falle einer Nichtwiederwahl – unvermittelt ohne geregelte finanzielle Einkünfte dastehen. Der Regierungsrat hielt dazu im Vortrag zum Gesetz vom 27. März 2002 über die finanziellen Leistungen an die Mitglieder des Regierungsrates (BSG 153.31) fest, es sei «von übergeordnetem staatspolitischem Interesse», dass die Mitglieder des Regierungsrates ihre Aufgabe unabhängig und ohne Rücksicht auf anderweitige Interessen erfüllen könnten. Es sei deshalb angebracht, die finanzielle Absicherung der Regierungsmitglieder bei einer Nichtwiederwahl angemessen zu verankern (Tagblatt des Grossen Rates, Januarsession 2002, Beilage 5).

Dieser Grundsatz war auch in den grossrätlichen Beratungen des Gesetzes nicht bestritten und wird im Übrigen auch vom Motionär grundsätzlich unterstützt. Ausdruck der allgemeinen Anerkennung dieser Notwendigkeit, Mitgliedern des Regierungsrates für den Fall des Ausscheidens aus ihrem Amt eine gewisse finanzielle Sicherheit zu bieten, ist die Tatsache, dass sowohl der Bund als auch zahlreiche andere Kantone sowie Gemeinden mit vollamtlichen Exekutivmitgliedern entsprechende Regelungen kennen. Höhe, Dauer und Voraussetzungen der finanziellen Leistungen variieren dabei allerdings erheblich, ebenso wie die Regelungen betreffend die Über-

nahme der Sozialabgaben und von allfälligen Pensionskasseneinlagen durch das jeweilige Gemeinwesen. Zudem haben auch die von Kanton zu Kanton unterschiedlichen Höhen der Besoldungen während der Amtszeit einen Einfluss auf die Leistungen nach dem Ausscheiden. Allen Regelungen ist aber gemeinsam, dass sie Abstufungen kennen, welche auf der Dauer der Amtszeit sowie dem Alter im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt beruhen. Auch diese Abstufungen sind indessen sehr unterschiedlich ausgestaltet.

Ein Vergleich der Leistungen der verschiedenen Kantone ist somit schwierig und nur bedingt aussagekräftig. Vielen Kantonen gemeinsam ist indessen, dass aktuell oder in der jüngeren Vergangenheit politische Diskussionen über die angemessene Höhe von Entschädigungen und Ruhegehältern für ausgeschiedene Regierungsmitglieder stattfinden bzw. stattgefunden haben, so zum Beispiel in den Kantonen Fribourg, Aargau, in beiden Basel, Solothurn, Wallis und St. Gallen.

Der Regierungsrat verschliesst sich dem Anliegen des Motionärs nicht, die entsprechenden Regelungen auch im Kanton Bern einer Überprüfung auf ihre Angemessenheit und Zweckmässigkeit zu unterziehen. Hingegen ist es verfrüht, die in der Motion aufgelisteten Forderungen ohne vertiefte Klärung der daraus erwachsenden Konsequenzen zu unterstützen oder abzulehnen.

Der Regierungsrat ist daher bereit, die Motion als Postulat im Sinne eines generellen Auftrags zur Vornahme einer Überprüfung des Systems der finanziellen Leistungen an ausscheidende Mitglieder des Regierungsrates entgegenzunehmen und dem Grossen Rat über das Ergebnis seiner Abklärungen Bericht zu erstatten. Im Rahmen der Berichterstattung wird der Regierungsrat zu den in der Motion konkret erhobenen Forderungen Stellung nehmen.

Verteiler

- Grosser Rat